

## Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplans

### „Flächen für Windenergieanlagen“

---

Das Landratsamt Lörrach -Baurechtsamt - hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald am 15.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“ mit Erlass vom 12.09.2019 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

**Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.**

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich des Erläuterungs- und Umweltberichts beim Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, Bauamt, Gentnerstraße 1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Flächennutzungsplanänderung „Flächen für Windenergieanlagen“ – sofern diese unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“ verletzt worden sind,
2. der Vorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schönau im Schwarzwald, den 11.10.2019

Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender